

StGB geforderten Absicht handelte. Spiegelt sich eines dieser die Urkundenfälschung und den Betrug charakterisierenden Merkmale in der Darstellung des Sachverhalts nicht wider, so ist das nicht nur Ausdruck einer oberflächlichen Arbeit des Gerichts, sondern auch eine Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Der Angeklagte kann und darf nur dann verurteilt werden, wenn seine Handlung alle Merkmale des zur Anwendung gelangenden Strafgesetzes erfüllt. Diesen Nachweis muß das Gericht führen. Die Sachverhaltsdarstellung muß also die Schilderung des tatsächlichen Ergebnisses der Hauptverhandlung enthalten, soweit dieses für eine zutreffende rechtliche Beurteilung der Tat von Bedeutung ist.

Für die Darstellung des Sachverhalts selbst gilt folgende Regel: Das Gericht stellt ihn in den Urteilsgründen so dar, als habe es ihn selbst miterlebt, schildert den Sachverhalt so, als wenn es Zeuge der Tat gewesen wäre. Allerdings, das sei nochmals betont, teilt es in der Sachverhaltsdarstellung nur das mit, was für die rechtliche Beurteilung der Tat wichtig ist. Daraus folgt einmal, daß sich das Gericht bei der Abfassung der Urteilsgründe nicht dazu verleiten lassen darf, nebensächliche Umstände aufzunehmen, die für die getroffene Entscheidung ohne Bedeutung sind. Es muß bei jeder Tatsache, die es anführt, prüfen, ob sie zur Begründung des Schuld- oder Strafausspruches im Urteilstenor notwendig ist. Andererseits darf die Sachverhaltsdarstellung die Tat nicht nur in ihren Umrissen schildern. An die Sachverhaltsdarstellung im Urteil sind höhere Anforderungen zu stellen als an die Schilderung des Sachverhalts im wesentlichen Ermittlungsergebnis der Anklageschrift. Das Gericht muß die Tat zusammenhängend und so genau mit allen Einzelheiten darstellen, daß der gesetzliche Tatbestand und das Strafmaß voll begründet werden.

Wie die Darstellung des Sachverhalts im einzelnen erfolgt, ob sie mit der Schilderung der Tatsachen beginnt, die den Täter charakterisieren (Subjekt), mit der Bezeichnung der durch die Tat verletzten gesellschaftlichen Verhältnisse (Objekt) oder mit der Aufzählung der Tatsachen, die die Merkmale der objektiven und subjektiven Seite des betreffenden Tatbestandes erfüllen, ist—ebenso wie beim wesentlichen Ermittlungsergebnis der Anklageschrift — von den Besonderheiten der einzelnen Strafsache abhängig. Hier ist jedes Schema fehl am Platze. Auch das in der Praxis weitverbreitete Verfahren, jede Sachverhaltsdarstellung mit den Angaben zur Person des Angeklagten einzuleiten, ist u. E. nicht richtig. Das Gericht muß vielmehr in jeder